



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik
Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



OBWALDEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: September 2025

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das **Steuermäppchen**, das die betreffenden Angaben für die **Steuerperiode 2024** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Neu im Kantonsblatt

Für die Besteuerung der natürlichen Personen

- Die Besteuerung nach dem Aufwand sowie der Link auf das neue Steuermäppchen betreffend [Besteuerung nach dem Aufwand](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung	13
Kalte Progression	14
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung	16
Minimalsteuer auf Grundstücken	17
Besteuerung nach dem Aufwand	17
Jährliches Vielfaches	18
Steuererleichterungen	18
BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	19
Gewinnsteuer.....	19
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	19
Steuerberechnung	21
Steueranteile	21
Kapitalsteuer.....	22
Steuerberechnung	22
Steueranteile	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften.....	23
Steuererleichterungen	23
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	24
Steuerberechnung.....	24
Jährliches Vielfaches	25
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	26
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden.....	26
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	26
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden.....	26
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	27
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	27
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	28

Gesetzliche Grundlagen

- [641.4 Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 \(StG\)](#)
- [641.41 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994 \(StV\)](#)
- [641.412 Ausführungsbestimmungen vom 3.Januar 1995 über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Anhang \(ABBerufskosten\)*](#)
- [641.413 Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1995 über den steuerlichen Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens \(ABLiegenschaftskosten\)*](#)
- [213.713 Ausführungsbestimmungen vom 27. September 2016 über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen \(ABEigenmietwert\)*](#)
- [160.2 Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden \(alter Kantonsteil\) vom 30.November 1989 \(KO\)*](#)
- [Statut Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden \(SRKK\)*](#)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Gesetzessammlung Kanton Obwalden](#) publiziert.

*Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
a. Einkommens-, Vermögens- und Aufwandsteuern von natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(Art. 18 – 42 StG; Art. 6 – 20 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 18 – 25 StG; Art. 6 – 11 StV; ABEigenmietwert)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Qualifizierte Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Art. 20a StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Art. 20c StG:

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 79a dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 21a StG:

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind Art. 78a und 78b dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Qualifizierte Beteiligungen des Privatvermögens

Art. 22 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 StG:

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichen Vermögen, insbesondere:
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- ³ Der Regierungsrat erlässt die für die gleichmässige Bemessung des Eigenmietwerts selbst bewohnter nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften oder Liegenschaftsteile notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dabei kann eine schematische, formelmässige Bewertung der Eigenmietwerte vorgesehen werden. Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:
- der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf unter 70 Prozent des Marktwerts festzulegen;
 - Qualitätsmerkmale der Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, die im Falle der Vermietung auch den Mietzins massgeblich beeinflussen würden, ist im Rahmen einer schematischen, formelmässigen Bewertung der Eigenmietwerte angemessen Rechnung zu tragen;
 - bei am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen ist der Eigenmietwert zudem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung festzulegen.

Art. 10 Abs. 1, 1a und 3 StV:

¹ Grundlage für die Berechnung des Mietwerts selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG oder selbstbenutzter Anteile an solchen Grundstücken ist der Steuerwert unter Berücksichtigung der für den Mietwert nicht relevanten Faktoren. Der Mietwert (100 Prozent) für überbaute Grundstücke wird vom Steuerwert für die Mietwertberechnung, unter Berücksichtigung der für den Mietwert nicht relevanten Faktoren gemäss nachfolgender Tabelle berechnet (Steuerwert für die Mietwertberechnung in Fr./Mietwertansatz pro Stufe in Prozent):*

a.	von 1 bis 250 000	4.25
b.	von 250 001 bis 500 000	3.75
c.	von 500 001 bis 750 000	3.25
d.	von 750 001 bis 1 000 000	2.75
e.	von 1 000 001 bis 1 250 000	2.50
f.	von 1 250 001 bis 1 500 000	2.25
g.	ab 1 500 001	

^{1a} Der Eigenmietwert beträgt 60 Prozent des Mietwerts (100 Prozent).*

³ Bei Liegenschaften, die nicht vollständig selbstbenutzt werden, wird der Steuerwert der selbstbenutzten Räume anteilmässig ermittelt.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2025.

Art. 2 ABEigenmietwert:

¹ Ein Einschlag wird gewährt, wenn der nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen ermittelte Eigenmietwert höher ist als ein Drittel der Einkünfte, welche der steuerpflichtigen Person und den zu ihrem Haushalt gehörenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspaare) zur Deckung der Lebensunterhaltungskosten zur Verfügung stehen und wenn die steuerpflichtige Person zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten anhaltend ihre Vermögenswerte heranziehen müsste.

Art. 3 ABEigenmietwert:

¹ Die Gewährung des Einschlags entfällt, sofern das steuerbare Vermögen bei Alleinstehenden Fr. 100 000.– und bei den übrigen Steuerpflichtigen Fr. 150 000.– übersteigt, ausser wenn der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75 Prozent des Steuerwerts aller Vermögenswerte (Aktiven vor Abzug der Schulden) gemäss Steuerveranlagung übersteigt.

Art. 6a ABEigenmietwert:*

¹ Der zu besteurende Eigenmietwert muss nach Abzug des Einschlags in Härtefällen mindestens 60 Prozent des Mietwerts (100 Prozent) betragen.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2025.

[Dienstanleitung Liegenschaften – Einkünfte und Unterhaltskosten, gültig ab Steuerperiode 2023](#)

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 24 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicien.

³ Einkünfte aus Leibrenten und Verfründungen sind zu 40 Prozent steuerbar.

⁴ Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a. zu 60 Prozent, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich von den Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b. zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von den Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c. zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 26 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute 

Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG:

¹ Steuerfrei sind:

- f1. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Bekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Besteuerung von Geldspielgewinnen (Lotterien, Sportwetten, Casino usw.) 

Art. 26 Abs. 1 Bst. i – I StG:

¹ Steuerfrei sind

- i. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiele](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- j. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;
- k. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;
- l. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird;

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 27 – 36 StG; 12 – 18 StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 28 – 35a StG; Art. 12 – 18 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 28 – 34 StG; Art. 12 – 16 StV; ABBerufskosten; ABLiegenschaftskosten)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung 

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt 

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 28 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Betrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 12 StV:

¹ Die Pauschalansätze werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 3 Abs. 1 – 3 und 5 ABBerufskosten:

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benutzung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benutzung aus sachlichen Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

⁵ Der Fahrkostenabzug ist auf Fr. 10 000.- beschränkt. Bei der Fahrkostenbeschränkung werden sämtliche entstandenen Fahrkosten berücksichtigt (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrrad, Motorrad, Privatauto inkl. der Fahrkosten bei Wochenaufenthalt).

Art. 3a ABBerufskosten:

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 3 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.

² Bei der pauschalen Fahrkostenberechnung gelten 0,9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung.

Art. 9 ABBerufskosten:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 1 Anhang ABBerufskosten:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

1. Fahrkosten privater Fahrzeuge

Der Betrag des Abzugs ist auf Fr. 10 000 begrenzt.

Im Übrigen gelten die folgenden Abzüge für:

		Fr.
Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder bis 50 cm ³ Hubraum (gelbes Kontrollschild)	im Jahr	700.–
Motorräder über 50 cm ³ Hub- raum (weisses Kontrollschild)	je Fahrkilometer	–.40
Autos	je Fahrkilometer	–.70
bis 10 000 km	je Fahrkilometer	–.40
darüber		
für die wöchentliche Heimkehr bei auswärtigem Wochenaufenthalt, sofern die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist	je Fahrkilometer generell	–.40

Übrige Berufskosten

Art. 28 Abs. 1 Bst. g und Abs. 3 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 5 ABBerufskosten:

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale gemäss Anhang abgezogen werden. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

² Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit blass während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 9 ABBerufskosten:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 3 Anhang ABBerufskosten:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

3. Übrige Berufskosten		Fr.
3% des Nettolohns	mindestens im Jahr	2 000.–
	höchstens im Jahr	4 000.–

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Art. 8 ABBerufskosten:

¹ Für die mit gelegentlicher Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten ist ein Pauschalabzug gemäss Anhang zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Art. 9 dieser Ausführungsbestimmungen).

Art. 9 ABBerufskosten:

¹ Werden anstelle einer Pauschale gemäss Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Ziff. 5 Anhang ABBerufskosten:

Die Pauschalansätze für Berufskosten je Bemessungsjahr betragen:

5. Gelegentlicher Nebenerwerb		Fr.
20 Prozent der Nettoeinkünfte	mindestens im Jahr	800.–
	höchstens im Jahr	2 400.–

Sofortabschreibungen

Art. 30 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besondern Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögenssteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Art. 33 Abs. 1 dieses Gesetzes verrechenbar gewesen wären.

Art. 13 StV:

¹ Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent des Restwerts. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.

[Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 32 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 14 Abs. 1 und 2 StV:

¹ Die angemessene Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt beträgt zwei Jahre. Kann sie nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieser Frist bei der Veranlagungsbehörde ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung einzureichen.

² Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden, wobei die Frist höchstens um ein weiteres Jahr erstreckt werden kann. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Rekurs erhoben werden können.

Liegenschaftskosten

Art. 34 Abs. 2 – 4 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Kantonsrat regelt die Grenzziehung zwischen Unterhalts- und Anlagekosten von Liegenschaften durch Verordnung.

^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Gleichermaßen gilt für die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht durch Subventionen gedeckt sind.

⁴ Steuerpflichtige können für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 1 Abs. 1 AB^aLiegenschaftskosten:

¹ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 34 Abs. 2 StG).

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b AB^aLiegenschaftskosten:

¹ Abziehbar sind insbesondere die folgenden Kosten:

- a. Unterhaltskosten:
 - 1. Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen;
 - b. Versicherungsprämien: Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen);

Art. 3 AB^aLiegenschaftskosten:

¹ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschalabzug geltend machen für:

- a. den Unterhalt;
- b. die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- c. die Verwaltung durch Dritte;
- d. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen;

- e. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau;
 - f. den Vortrag von Investitions- und Rückbaukosten, wodurch der Vortrag verfällt;
 - g. Versicherungsprämien.
- ² Dieser Pauschalabzug beträgt:
- a. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist: zehn Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. –Mietwert;
 - b. wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre: 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. –Mietwert.

Art. 4 AB**Liegenschaftskosten**:

¹ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

[Dienstanleitung Liegenschaften – Einkünfte und Unterhaltskosten, gültig ab Steuerperiode 2023](#)

Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG; Art. 16 und 17 StV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien



Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3 300.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten



Art. 35 Abs. 1 Bst. h und i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes vermindernden steuerbaren Einkünfte übersteigen;
- i. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Abzug für Drittbetreuung der Kinder



Art. 35 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- I. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens bis Fr. 10 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien



Art. 35 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000.– an politische Parteien, die:
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind,
 2. im Kantonsrat des Kantons Obwalden vertreten sind, oder
 3. im Kanton Obwalden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

Besteuerung von Geldspielgewinnen (Lotterien, Sportwetten, Casino usw.)

Art. 35 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n. von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 Abs. 1 Bst. i bis l dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.–, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Art. 35 Abs. 2 StG:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3 400.– abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Zweitverdienerabzug wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen abgezogen.

Freiwillige Leistungen

Art. 35a Abs. 1 und 2 StG:

¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes aufgrund ihrer öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

² Vorausgesetzt wird, dass die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes vermindernden steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 37 StG; Art. 19 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(Art. 37 StG; Art. 19 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben und Einelternfamilien

Art. 37 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;

Abzug für Kinder

Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c StG:

- ¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- b. Fr. 6 200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug häufig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
 - c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5 100.– vornehmen;

Abzug pro unterstützungsbedürftige Person

Art. 37 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;

Abzug für die Steuerberechnung

Art. 37 Abs. 1 Bst. e StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- e. Als Sozialabzug für die Steuerberechnung:
 1. Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 2. Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

Sonderabzug

Art. 37 Abs. 1 Bst. f StG:

- ¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- f. Als Sonderabzug:
 1. für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;
 2. für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;
 3. für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.



Steuerberechnung

(Art. 38 – 42 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarife

(Art. 38 StG)

Art. 38 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt 1,8 Prozent.

² Diese Ansätze gelten jeweils für den ganzen steuerbaren Einkommensbetrag. Restbeträge unter Fr. 100.– werden nicht berücksichtigt.

Sonderfälle

(Art. 39 – 42 StG)

Liquidationsgewinne

Art. 39b StG:

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen nach Art. 40 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Art. 40 StG:

¹ Kapitalleistungen nach Art. 24 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitalleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

^{1a} Die Steuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

² Die Steuerberechnung erfolgt zu zwei Fünfteln des Tarifs, der für ein Einkommen in der Höhe der steuerbaren Kapitalabfindung anzuwenden wäre.

³ Die Sozialabzüge nach Art. 37 dieses Gesetzes werden nicht gewährt.

Kalte Progression

(Art. 59 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der kalten Progression

Art. 59 StG:

¹ Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen mindestens zur Hälfte ausgeglichen.

² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, die für die nächste Steuerperiode gilt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise anfänglich gegenüber dem Indexstand per Ende Oktober 2008 und in der Folge gegenüber dem für die letzte Anpassung massgeblichen Indexstand um mindestens sieben Prozent erhöht hat. Massgeblich für die zu einer Steuerperiode gehörende Anpassung ist der letzte Oktober-Indexstand vor Beginn der betreffenden Steuerperiode.

³ Gegenstand der Anpassung bilden die Abzüge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und e dieses Gesetzes.

Vermögenssteuer

(Art. 43 – 55 StG; Art. 21 – 24 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 43 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 44 – 52 StG; Art. 21 – 24 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Grundstücke

Art. 44 Abs. 2 StG:

² Für Grundstücke erfolgt die Bewertung zum Steuerwert, der nach Art. 45 bis 47 dieses Gesetzes ermittelt wird und den Verkehrswert nicht übersteigen darf.

Art. 21 StV:

¹ Der Ertragswert eines Grundstücks entspricht dem kapitalisierten Miet- bzw. Pachtwert des Grundstücks zu einem Satz, der nebst einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals die bei der Bewirtschaftung des Grundstücks entstehenden Unkosten berücksichtigt.

² Zum Ertrag gehören auch die dem Eigenbedarf der Eigentümer dienenden Nutzungen des Grundstückes.

³ Der Ertragswert von Waldungen wird nach der durch den Wirtschaftsplan geregelten Nutzung oder nach der bei nachhaltiger Bewirtschaftung zulässigen Nutzung berechnet, wenn kein Wirtschaftsplan besteht. Wurde eine Waldung nicht genutzt, so wird auf den nach örtlichen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Holzzuwachs abgestellt.

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Art. 45 StG:

¹ Als Grundlage für die Berechnung des Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dient der durch die Steuerverwaltung ermittelte Real- oder Ertragswert.

² Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken notwendigen Ausführungsbestimmungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräußerung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über 90 Prozent des effektiven Verkehrswerts liegen.

³ Entspricht der Steuerwert nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann er mittels individueller Schätzung nach anerkannten Grundsätzen der Liegenschaftenschätzung ermittelt werden.

Art. 22 StV:

¹ Der Realwert eines Grundstücks setzt sich zusammen aus der Summe des Landwerts und dem Zeitwert der Bauten.

² Als Landwert gilt der Wert, den Land im Baugebiet in ähnlicher Lage erreicht hat und der voraussichtlich während einer längeren Zeitspanne erreicht werden kann.

³ Der Landwert soll in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung und zum Gesamtanlagewert des Grundstücks stehen (Lageklassen).

⁴ Der Zeitbauwert entspricht dem Neubauwert, abzüglich der dem Alter des Gebäudes entsprechenden Altersentwertung.

Art. 23 Abs. 1 StV:

¹ Die Schätzungsweise (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes und der zugehörigen Verordnung festgelegt.

Netto-Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke

Art. 46 Abs. 1 und 2 Bst. a und c StG:

¹ Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und die landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes wird durch den Kantonsrat in Prozenten ihres Steuerwertes durch Verordnung festgelegt.

² Der Netto-Steuerwert dient der Berechnung der:

- a. steuerbaren Vermögenswerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sowie landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;
- c. Minimalsteuer auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes von natürlichen und juristischen Personen.

Art. 23 Abs. 2 StV:

² Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 60 Prozent des Steuerwerts.*

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2025.

Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 47 StG:

- ¹ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Steuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen 3 und 4.
- ² Ein Grundstück dient der Land- und Forstwirtschaft, wenn es durch Gewinnung und Verwertung der natürlichen Früchte des Bodens genutzt oder für die Aufzucht von Tieren benutzt wird und der Eigentümer das Grundstück diesen Zwecken erhalten will oder für diese Zwecke erworben hat.
- ³ Grundstücke, die zum Zwecke der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesem Zweck dienen, werden wie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke besteuert.
- ⁴ Innerhalb der Bauzone gelegene landwirtschaftliche Grundstücke werden wie nichtlandwirtschaftliche Grundstücke besteuert.

Art. 23 Abs. 1 StV:

¹ Die Schätzungswerte (Ertragswert, Realwert, Verkehrswert, Steuerwert) werden nach den Bestimmungen des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes und der zugehörigen Verordnung festgelegt.

Viehhabe

Art. 48 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Bewegliches Vermögen und immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen der Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

³ Selbstproduzierte Futtervorräte für den eigenen Viehbestand sind steuerfrei.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 53 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



Steuerberechnung

(Art. 54 und 55 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuerfreie Beträge

(Art. 54 StG)

Steuerfreie Beträge

Art. 54 Abs. 1 Bst. a und c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 50 000.–;
- c. für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 25 000.–.

Steuerfreie Beträge für Kinder

Art. 54 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen
- b. für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 10 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden.

Steuersatz

(Art. 55 StG)

Art. 55 StG:

- ¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille.
- ² Restbeträge unter Fr. 1 000.– werden nicht berücksichtigt.

Minimalsteuer auf Grundstücken

(Art. 56 StG)

Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 56 StG:

- ¹ Natürliche Personen haben anstelle der ordentlichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) eine Minimalsteuer für alle ihre im Kanton gelegenen Grundstücke zu bezahlen, sofern der Betrag der Minimalsteuer höher ausfällt als die Gesamtheit der durch sie im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern.
- ² Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.
- ³ Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:
- natürliche Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;
 - natürliche Personen für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Besteuerung nach dem Aufwand

(Art. 16 und 16 a StG; Art. 5 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung nach dem Aufwand

Art. 16a Abs. 1 – 4 StG:

- ¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:
- Fr. 400 000.–;
 - für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes;
 - für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Art. 5 dieses Gesetzes.

² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif [Art. 38 StG] berechnet.

³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif [Art. 55 StG] berechnet wird, unterliegen mindestens die in Absatz 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zehnfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.

⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; und
- f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

[Merkblatt Besteuerung nach dem Aufwand](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 und. 326 StG; Art. 1 StV)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 1 – 3 und 5 StG:

- ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstücksgewinnsteuer ist die einfache Steuer.
- ² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.
- ³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlages für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

Art. 326 StG:

- ¹ Für die Steuerjahre 2020 bis 2024 wird der Steuerfuss der Kantonssteuer um 0,1 Einheiten erhöht.

[Steuerfüsse Kanton und Gemeinde 2001-2025](#)

Steuererleichterungen

(Art. 4 StG; Art. 2 StV)

Art. 4 StG:

- ¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Gemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der obwaldnerischen Volkswirtschaft dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.
- ² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neugründung gleichgestellt.
- ³ Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(Art. 77 – 92a StG; Art. 27 – 29 StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 78 – 86 StG; Art. 27 StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Patente und vergleichbare Rechte

Art. 78b Abs. 1, 3 und 4 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu einem Steuersatz von 1 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu 1 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Absatz 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

[Ausführungsbestimmungen über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten](#)

Freiwillige Leistungen

Art. 79 Abs. 1 Bst. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind gemäss Art. 76 Bst. g dieses Gesetzes, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Bst. a bis c dieses Gesetzes;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Art. 79a Abs. 1 StG:

¹ Auf Antrag können Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen werden.

Entlastungsbegrenzung

Art. 79b StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Art. 78a, 78b Abs. 1 und 2 und 79a dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Netto-beteiligungsertrag nach Art. 88 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Sofortabschreibungen

Art. 82 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besondern Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsduer angemessen verteilt.

³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Art. 86 dieses Gesetzes verrechenbar gewesen wären.

⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Art. 88 Abs. 5 Bst. b dieses Gesetzes erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 13 StV:

¹ Die Höhe der Abschreibungen richtet sich in der Regel nach den jeweils geltenden Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

² Für laufend zu ersetzende, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobilien, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-Memoria-Franken zugelassen, sofern der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Als nicht laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 24 Prozent vom Restwert. Ferner können keine Sofortabschreibungen auf Immobilien und auf Objekten des finanziellen Anlagevermögens (z.B. Beteiligungen) sowie auf immateriellen Werten (z.B. Goodwill) vorgenommen werden.

Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 84 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Art. 14 Abs. 1 und 2 StV:

- ¹ Die angemessene Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt beträgt zwei Jahre. Kann sie nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf dieser Frist bei der Veranlagungsbehörde ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung einzureichen.
- ² Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden, wobei die Frist höchstens um ein weiteres Jahr erstreckt werden kann. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Rekurs erhoben werden können.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken **Art. 85a StG:**

- ¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 50 000.- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

**Steuerberechnung**

(Art. 87 – 92 StG; Art. 28 und 29 StV)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften **Art. 87 StG:**

- ¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.*
- * Nach Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneratal und Art. 10a des Gesetzes über die Wasserbaummassnahmen an der Sarneraa Alpnach wird zusätzlich eine zweckgebundene Staatssteuer von 0.1 Prozent erhoben.

Art. 28 StV:

- ¹ Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften 
und übrige juristische Personen**Art. 91 Abs. 1 und 2 StG:**

- ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6 Prozent des Reingewinns.*
- ² Verteilen diese juristischen Personen den Reingewinn vorwiegend nach der Kapitalbeteiligung der Mitglieder oder betreiben sie ein industrielles oder gewerbliches Unternehmen, so werden sie wie Kapitalgesellschaften besteuert.
- * Nach Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneratal und Art. 10a des Gesetzes über die Wasserbaummassnahmen an der Sarneraa Alpnach wird zusätzlich eine zweckgebundene Staatssteuer von 0.1 Prozent erhoben.

Kollektive Kapitalanlagen **Art. 92 StG:**

- ¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6 Prozent des Reingewinns.*
- * Nach Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneratal und Art. 10a des Gesetzes über die Wasserbaummassnahmen an der Sarneraa Alpnach wird zusätzlich eine zweckgebundene Staatssteuer von 0.1 Prozent erhoben.

Steueranteile

(Art. 92a StG)

Art. 92a StG:

- ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Kapitalsteuer

(Art. 93 – 101a StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(Art. 98 – 101 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 98 StG:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften
und übrige juristische Personen

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 100 StG:

¹ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 101 StG:

¹ Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern deren Betrag höher ist als die Leistung der juristischen Personen aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.

² Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.

³ Von der Minimalsteuer sind ausgenommen:

- juristische Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;
- juristische Personen für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Steueranteile

(Art. 101a StG)

Art. 101a StG:

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilsellschaften

(Art. 325 StG)

Übergangsbestimmungen gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 28. Juni 2019

Art. 325 StG:

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Artikel 89 und 90 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Artikel 79b dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

² Gesellschaften, welche gemäss Artikel 89 und 90 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Absatz 1 gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

Steuererleichterungen

(Art. 4 StG; Art. 2 StV)

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen

Art. 4 StG:

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Gemeinde Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem Interesse der obwaldnerischen Volkswirtschaft dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist einer Neugründung gleichgestellt.

³ Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 144 – 156 StG; Art. 35 und 35a Stv)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
d. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Steuertatbestand

Art. 144 StG:

- ¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen von solchen, die
- zum Privatvermögen gehören;
 - land- und forstwirtschaftlicher Natur sind; vorbehalten bleibt die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen gemäss Art. 20 Abs. 6 dieses Gesetzes;
 - im Eigentum von den in Art. 76 Abs. 1 Bst. e bis i dieses Gesetzes genannten juristischen Personen stehen;
 - im Eigentum von den in Art. 76 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes genannten juristischen Personen stehen, soweit die Veräußerung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.

Steuerobjekt

Art. 148 Abs. 1 StG:

- ¹ Der Grundstückgewinn besteht aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anlagekosten.

Gesamtveräußerung

Art. 153 StG:

- ¹ Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräußert, so ist der Gewinn je gesondert zu ermitteln.

Teilveräußerung

Art. 154 StG:

- ¹ Bei parzellenweiser Veräußerung ist der Gesamterwerbspreis auf die einzelnen Parzellen anteilmässig aufzuteilen.
² Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anrechenbar.
³ Verluste aus Teilveräußerungen können den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen oder Stockwerkeigentumsliegenschaften zugerechnet werden.

Steuerberechnung

(Art. 155 und 156 StG)

Steuersatz

Art. 155 StG:

- ¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2 Prozent des Grundstückgewinns.
² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.

Ermässigung und Erhöhung

Art. 156 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:

- a. weniger als einem Jahr um 30 Prozent;
- b. von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent;
- c. von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.

² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte steuerbegründende Veräußerung. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

⁴ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräußerung erworben, so wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräußerung abgestellt, die keinen Steueraufschub bewirkt hat oder bewirkt hätte.

Steuerverwaltung Kanton Obwalden – [Grundstückgewinnsteuer](#)

Jährliches Vielfache

(Art. 2 und 326 StG; Art. 1 StV)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 2 Abs. 1 – 3 und 5 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.

² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.

³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlag für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

Art. 326 StG:

¹ Für die Steuerjahre 2020 bis 2024 wird der Steuerfuss der Kantonssteuer um 0,1 Einheiten erhöht.

[Steuerfüsse Kanton und Gemeinde 2001-2025](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 1 und 2 StG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
a. Einkommens-, Vermögens- und Aufwandsteuern von natürlichen Personen;

Art. 2 Abs. 1 – 4a StG:

- ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.
² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.
³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.
^{4a} Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlages der Gemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.

[Steuerfusse Kanton und Gemeinde 2001-2025](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(Art. 1, 92a und 101a StG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

Art. 92a StG:

- ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 101a StG:

- ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(Art. 1 und 2 StG)

Art. 1 Abs. 1 Bst. d StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:
d. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;

Art. 2 Abs. 1 – 4a StG:

- ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.
- ² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.
- ³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
- ⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.
- ^{4a} Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlages der Gemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 
[Steuerfüsse Kanton und Gemeinde 2001-2025](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 204 StG; Art. 20 Ziff. 13 KO; Art. 5 Ziff. 1 SRKK)

Art. 204 Abs. 1 StG:

- ¹ Die Kirchensteuer wird von Konfessionsangehörigen und von juristischen Personen erhoben.

Art. 20 Ziff. 13 KO:

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- 13. die Festsetzung des Steuerfusses;

Art. 5 Abs. 1 SRKK:

- ¹ Die Verbandsmitglieder leisten dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Steuerfusses.

[Steuerfüsse Kanton und Gemeinde 2001-2025](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 92a, 101a und 204 StG)

Art. 92a StG:

- ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 101a StG:

- ¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 204 Abs. 1 StG:

- ¹ Die Kirchensteuer wird von Konfessionsangehörigen und von juristischen Personen erhoben.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonale Steuerverwaltung
St. Antonistrasse 4
CH-6060 Sarnen

steuerverwaltung@ow.ch

Tel. +41 41 666 62 94
<https://www.ow.ch/aemter>